
**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur
Umsetzung des „Bildungs- und Teilhabepaket“
§ 28 SGB II und § 34 SGB XII
vom 01.01.2012**

Erarbeitet von:

Gb V Sb Gesundheits- und Sozialmanagement

Abgestimmt mit:

Gb III Jugend, Familie, Bildung, Kultur und Service
Jobcenter Prignitz

Gb V Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Umsetzung des Bildungs- und
Teilhabepaket § 28 SGB II und § 34 SGB XII**
vom 01.01.2012

Inhalt

- 1 Grundlagen**
 - 1.1 Inhaltliches**
 - 1.2 Organisatorisches**
- 2 Themenübergreifendes**
- 3 Thematisches**
 - 3.1 Schulausflüge**
 - 3.2 Mehrtägige Klassenfahrten**
 - 3.3 Schulbedarf**
 - 3.4 Schülerbeförderung**
 - 3.5 Lernförderung**
 - 3.6 Gemeinschaftliches Mittagessen**
 - 3.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
- 4 Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- 1 Antragsformular
- 2 Bestätigung Schulausflüge
- 3 Bestätigung Mehrtägige Klassenfahrten
- 4 Bestätigung Lernförderung
- 5 Gutschein Lernförderung
- 6 Gutschein Gemeinschaftliches Mittagessen
- 7 Gutschein Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

1 Grundlagen

1.1 Inhaltliches

Mit ihren Beschlüssen 109/11 (B) und 109/11 vom 25.02.2011 haben der Bundestag und der Bundesrat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. Die Verabschiedung des o. g. Gesetzes war erforderlich, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 nachzukommen, in welchem dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, die Bedarfe nach dem SGB II und dem SGB XII verfassungskonform neu zu bemessen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert beigemessen. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte am 29.03.2011.

Der Gesetzgeber ist diesem Auftrag insbesondere durch Schaffung der §§ 28 f. SGB II und §§ 34 f. SGB XII, dem sogenannten Bildungspaket, nachgekommen. Mit diesen Normen wird den Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, Lücken in der Bedarfsdeckung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe zu verhindern bzw. aufgetretene Lücken in der Bedarfsdeckung auszuräumen.

§ 28 SGB II und § 34 SGB XII regeln, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Leistungen neben dem Regelbedarf anerkannt, um zielgerichtet eine stärkere Integration in die Gemeinschaft umzusetzen und die Sicherstellung des besonderen altersbezogenen

und schulischen Bedarfs von hilfebedürftigen Kindern zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Bedarfe für Leistungsberechtigte nach § 28 SGB II und Leistungsberechtigte nach § 34 SGB XII identisch, so dass eine Ungleichbehandlung auszuschließen ist (BT-Drucksache 17/3404 S. 124).

Wird im Folgenden nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet, so gilt dies auch für die jeweils andere Form.

1.2 Organisatorisches

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die Kreise Träger der Leistungen nach dem § 28 SGB II. Die Aufgaben der Träger und damit die aus § 28 SGB II erwachsenden Aufgaben nimmt nach § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II die gemeinsame Einrichtung, das Jobcenter Prignitz, wahr.

Träger der Aufgaben nach dem SGB XII sind gem. § 3 SGB XII die Kreise. Diese nehmen die Aufgaben nach § 34 SGB XII für diesen Personenkreis in ihrer eigenen Struktur wahr.

Entsprechend der BKGZ-Zuständigkeitsverordnung liegt die Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Leistungsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz sowie dem Bundeskindergeldgesetz bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Bezüglich der Besonderheiten beim Themenfeld Schülerbeförderung wird auf den Pkt. 3.4 verwiesen. Die weiteren Aufgaben des § 34 SGB XII werden innerhalb der Struktur des Landkreises Prignitz durch den Geschäftsbereich V wahrgenommen.

2 Themenübergreifendes

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II finden bis auf Widerruf die durch die Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten im System des Jobcenters vorliegenden Antrags-, Gut-schein- und Abrechnungsformulare Anwendung - sofern nicht bereits aktualisierte Formulare erstellt und angepasst wurden. Die Anpassung an die hausinternen Erfordernisse erfolgt durch das Jobcenter. Antrags-, Gut-schein- und Abrechnungsformulare für den Geltungsbe-reich des SGB XII sind dieser Richtlinie als Anlage beigelegt.

Die Leistungen nach dem Bildungspaket werden erbracht, soweit gem. § 19 Abs. 3 SGB II bzw. § 19 SGB XII die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und die keine Ausbil-dungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II und § 34 Abs. 1 SGB XII). Abweichend von den anderen Leistungen sind bei der gesellschaftlichen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gem. § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII nur Personen anspruchsberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Leistungsberechtigt sind auch die Schü-lerinnen und Schüler an den Förderschulen des Landkreises und Asylbewerber, die an-spruchsberechtigt nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sind. Leistungen nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz sind gem. § 1 Abs. 2 BbgAföG i. V. m. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II und § 83 Abs. 1 SGB XII nicht anzurechnen. Gem. § 6b BKGZ können Bezieher von Wohngeld oder von Kinderzuschlag ebenfalls Leistungen für Bildung und Teilhabe beantra-gen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen können nur während des laufenden Wohngeldbezuges in Anspruch genommen werden. Somit ist die Gewährung von Leistungen an die Dauer des Leistungsbezuges von Wohngeld zu knüpfen. Ein aktueller Wohngeldbescheid ist entsprechend dem Antrag beizufügen. Auch bei der Beantragung von Leistungen nach § 6b BKGG ist der Leistungsbezug entweder durch die zuständigen Familienkassen zu bestätigen oder durch die Vorlage eines KiZ-Bewilligungsbescheides bzw. einer Bescheinigung über den Bezug von Kinderzuschlag nachzuweisen.

Bedarfe nach § 28 Abs. 5 bis 7 SGB II und § 34 Abs. 5 bis 7 SGB XII sollen über personenbezogene Gutscheine gedeckt werden. Gutscheine sind den Sachleistungen zuzurechnen und stellen eine ergänzende oder eine Geldleistung ersetzende Leistung dar. Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 3 SGB II und § 34 Abs. 2 und 3 SGB XII sollen im Wege der Direktüberweisung gedeckt werden. Bezüglich der Schülerbeförderung wird auf Pkt. 3.4 verwiesen. Die Leistungen sind für jede Person einzeln zu beantragen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann derjenige Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Antragstellung ist bei Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich. Folglich kann der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Leistungsempfänger selbst gestellt werden, sofern er das entsprechende Alter erreicht hat. Der individuelle Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket kann nicht durch Dritte für leistungsberechtigte Kinder oder Eltern geltend gemacht werden.

Antragsteller sind, wie bereits im Antragsformular abgefordert, auf die vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen Dritter gem. § 12a SGB II bzw. § 2 Abs. 1 SGB XII hinzuweisen.

Aufbauend auf Pkt. 1.2 wirkt der Geschäftsbereich III des Landkreises Prignitz darauf hin, dass für die Bedarfe nach § 28 Abs. 5 und 6 SGB II und § 34 Abs. 5 und 6 SGB XII Übersichten zu den Leistungsanbietern zur Verfügung stehen. Dem Jobcenter Prignitz sowie dem Geschäftsbereich V, Sachbereich Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld, werden zur gezielten Beratung der Leistungsberechtigten, soweit vorliegend, die genannten Übersichten zu den Leistungsanbietern zur Verfügung gestellt.

Im begründeten Einzelfall kann die bewilligende Stelle vom Leistungsanbieter den Nachweis der Ortsüblichkeit seiner Kosten durch einen Vergleich mit mindestens 3 anderen Leistungsanbietern verlangen. Liegen dem Geschäftsbereich III im Rahmen einer Evaluation ortsübliche Kostenrahmen von Leistungsanbietern vor, werden das Jobcenter Prignitz und der Geschäftsbereich V informiert.

Ein individueller Anspruch eines Leistungsberechtigten auf einen konkreten Anbieter besteht nicht.

Zu Leistungsanbietern unter dem Begriff Kindertageseinrichtungen gehören auch Tagesmütter.

3 Thematisches

3.1 Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 SGB XII)

Diese Regelung stellt eine Ergänzung der bisherigen Regelung für mehrtägige Klassenfahrten gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II a. F. und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII dar. Einbezogen sind nunmehr auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Aufwendungen sind in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen. Taschengelder und Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B.: Sportschuhe, Badesachen) sind von den zu übernehmenden Aufwendungen nicht erfasst.

Analog zur Verfahrensweise bei mehrtägigen Klassenfahrten ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art und Kosten des Ausfluges einzuholen. Die Erbringung der Leistung erfolgt ausschließlich an den Träger der Einrichtung. Dies ist bei der Angabe der Bankverbindung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Vordruck ist als Anlage beigefügt.

Bezüglich des Umfanges der Ausflüge wird auf den Pkt. 3.2 mehrtägige Klassenfahrten verwiesen.

3.2 Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

Unter mehrtägiger Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist eine Fahrt zu verstehen, die im Klassen-, Kurs- oder Projektverband durchgeführt wird und bei der mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Zu den anerkannten Klassenfahrten zählen auch Fahrten in das Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht (11.- 13. Klasse). Je Schüler dürfen Schulfahrten wie Wandertage, Exkursionen, Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe, Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten, Schülerbegegnungen oder Schüleraustausch einen Umfang von zehn Unterrichtstagen im Schuljahr gemäß Abschnitt 1 VV-Schulfahrten vom 31.07.1999 grundsätzlich nicht überschreiten.

Es sind die tatsächlichen Kosten, nicht jedoch Taschengelder zu übernehmen. Weiterhin können die Kosten für Leihgebühren von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden (z. B. Skiausrüstung, Helm o. Ä.) gem. Beschluss vom 04.02.2008 (L 20 B 8/08 AS ER). Mit dem Antrag ist die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt einzureichen. Die Erbringung der Leistung erfolgt ausschließlich an den Träger der Einrichtung. Dies ist bei der Angabe der Bankverbindung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Vordruck ist als Anlage beigefügt.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Ausflüge in Kindertageseinrichtungen entsprechend.

3.3 Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII)

Diese Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen durch § 24a SGB II und § 28a SGB XII. Der Bedarf wird wie bei den Vorgängerregelungen durch Geldleistungen gedeckt. Die Zahlungen sind ohne gesonderte Antragstellung jeweils zum 01. August bzw. 01. Februar eines jeden Jahres zu veranlassen, sofern die persönlichen Voraussetzungen insbesondere des § 28 Abs. 1 SGB II und § 34 Abs. 1 SGB XII vorliegen. In Einzelfällen kann die Vorlage einer Schulbescheinigung verlangt werden. Ausnahmen stellen die Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger dar. Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf muss im Bereich der Leistungen nach § 6b BKGG gem. § 9 Abs. 3 BKGG gesondert beantragt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule beizufügen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird.

Ein Verweis auf die vorrangige Inanspruchnahme Dritter erfolgt nicht.

3.4 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII)

Die Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII werden gem. Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2010 innerhalb der Struktur des Landkreises Prignitz durch den Geschäftsbereich III wahrgenommen.

3.5 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII)

Mit der außerschulischen Lernförderung werden die von den Schulen und schulnahen Trägern angebotenen Leistungen ergänzt. Stellen Schulen, schulnahe Träger oder andere Dritte unmittelbar eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen (z. B. Angebote durch Fördervereine, satzungsgebundene Träger, Schulsozialfonds o. Ä.). Nur wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele, wie die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau gefährdet sind und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Somit dient die Nachhilfe ausschließlich der Überwindung vorübergehender Lernschwächen. Die Notwendigkeit der Lernförderung besteht nicht, wenn Verbesserungen der Leistungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) angestrebt werden, das Lerndefizit durch unentschuldigtes Fehlen oder aus vergleichbaren Ursachen resultiert. Die Nachhilfe ist nicht geeignet und erforderlich, wenn damit ein zusätzlich dauerhafter Lernbedarf behoben werden soll.

Die Bewilligung von Leistungen zur Lernförderung setzt sowohl nach dem Gesetzestext als auch nach der Gesetzesbegründung das Vorliegen mehrerer Sachverhalte nebeneinander voraus. Zudem ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dieser Sachverhalte durch die bisher besuchte Schule der Lernförderbedarf zu bewerten. Dazu ist ein entsprechendes Formular als Anlage beigefügt. Mit dem Formular wird der Bedarf der Nachhilfe für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere Unterrichtsfächer bestätigt. Weiterhin ist durch die Schule die besondere Anforderung an die Art der Nachhilfe einzuschätzen. Dazu ist zu beurteilen, ob die Lernförderung im Einzel- oder Gruppenunterricht gestaltet werden soll.

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, sofern die Sachverhalte

- Versetzungsgefährdung,
- Positive Prognose,
- Keine ursächlichen unentschuldigten Fehlzeiten,
- Kostenfreie schulische Angebote werden bereits ausgeschöpft bzw. bestehen nicht

durch die Schule bestätigt wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, bleiben das Kriterium der Versetzungsgefährdung sowie die damit verbundenen Kriterien außer Acht. Abweichend vom Informationsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg aus dem März 2011 kann für diesen Personenkreis eine Bestätigung des Förderbedarfs bereits vor den Herbstferien erfolgen. Die Lernförderung hat i. d. R. mindestens 3 Monate und höchstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen. In Einzelfällen kann auch ein anderer Zeitraum pädagogisch sinnvoll sein, um die Lernziele zu erreichen. Der Förderumfang sollte bei einem Fach für höchstens zwei Wochenstunden (a 45 Minuten) und bei mehreren Fächern für höchstens vier Wochenstunden gewährt werden. Soweit möglich, soll durch die Schule ein Leistungsanbieter empfohlen werden.

Leistungsanbieter können organisierte bzw. in der Schule initiierte schulnahe Nachhilfeschulen, Nachhilfeorganisationen, Studienkreise, Schülerhilfen oder Privatpersonen sein.

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass Abrechnungen der Leistungsanbieter nur übernommen werden können, sofern der tarifliche bzw. ortsübliche Kostenrahmen nicht überschritten wird. Angelehnt an die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule beträgt der Höchststundensatz achtzehn Euro. Ein Kostenvoranschlag des Leistungsanbieters ist vom Antragsteller einzureichen.

3.6 Gemeinschaftliches Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen, das in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung einer Kindertageseinrichtung angeboten und eingenommen wird. Belegte Brötchen oder die Selbstversorgung an Kiosken, bei Bäckereiverkaufsstellen o. Ä. erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Ein Nachweis, aus dem die monatlichen Kosten für das Mittagessen hervorgehen, ist dem Antrag beizufügen, sofern der Antragsteller sich nicht im laufenden Bezug befindet.

Die Leistungserbringung erfolgt über einen Gutschein. Dieser wird vom Jobcenter bzw. Landkreis direkt gegenüber dem Einreicher der Abrechnung (z. B. Caterer, Schule oder Kommune) ausgeglichen. Mit der Abrechnung hat der Einreicher zu bestätigen, dass die ersparte häusliche Aufwendung in Höhe von einem Euro (§ 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz) berücksichtigt wurde. Die Abrechnung ggf. zu übernehmender Eigenanteile erfolgt unmittelbar zwischen dem Anbieter des Mittagessens und der Stelle, die sich zur Übernahme des Eigenanteils bereiterklärt hat.

Bis zum 31. Dezember 2013 werden Mehraufwendungen von Schülern für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch berücksichtigt, wenn das Mittagessen in einer außerschulischen Einrichtung nach § 22 SGB VIII eingenommen wird (vgl. § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II und § 131 Absatz 4 Satz 2 SGB XII); (BT-Drucksache 17/5633 S. 20). Folglich besteht für Hortkinder ab dem 01.01.2014 kein Anspruch auf die mit einer Mittagsverpflegung entstehenden Mehraufwendungen.

3.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII)

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Leistung wird in Form von Gutscheinen erbracht. Diese können durch die Leistungsanbieter direkt mit der ausgebenden Stelle, dem Jobcenter oder dem Landkreis, abgerechnet werden.

Diese Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich nach eigenem Ermessen und individueller Veranlagung in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren und soziale Kontakte aufzubauen und zu festigen. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Aus diesem Grunde werden weder Empfehlungen noch Einschränkungen zu möglichen Leistungsanbietern gegeben; die Kinder und Jugendlichen haben vollständige Wahlfreiheit.

Leistungen können auf den Gebieten Kultur, Sport, Spiel, Geselligkeit, Kunst und Freizeiten (z. B. mehrtägige Gruppenveranstaltungen wie Ferienlager, Ferienspiele o. Ä.) eingesetzt werden. Dieser im Gesetz aufgeführte Leistungskatalog ist abschließend; nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen (BT-Drucksache 17/3404 S. 106), Theaterbesuche oder Ausflüge in Freizeitparks. Dazu gehören unter anderem die Teilnahme an Sommerkursen und Theaterworkshops. Neben Vereinen können auch Musikschulen, Volkshochschulen und private Träger Anbieter sein. Als Aktivitäten kommen beispielsweise auch museumspädagogische Angebote oder solche zur Stärkung der Medienkompetenz, wozu auch Bücher gehören, in Betracht. Das Erlernen handwerklicher Fähigkeiten kann im geschilderten Rahmen ebenfalls förderungsfähig sein.

Wegen der Vielzahl der eröffneten Möglichkeiten können auf Wunsch des Leistungsberechtigten sowohl ein Gutschein als auch mehrere Gutscheine, für den Fall, dass mehrere Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden sollen, ausgegeben werden. Mit Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht. Der Gesamtwert der bewilligten Leistungen darf jedoch einen Wert von zehn Euro je Monat nicht überschreiten. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes können bewilligte Beträge angesammelt und für Leistungen mit einem Wert von

mehr als zehn Euro eingesetzt werden, d. h. eine monatsgenaue Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II sowie § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII eröffnen die Möglichkeit, die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen.

Fahrtkosten können nicht abgerechnet werden. Diese sind mit dem Regelbedarf gedeckt.

4 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurden, gilt die vorläufige Richtlinie rückwirkend ab 01.01.2011 in der zum Zeitpunkt der Erstentscheidung (über einen Bewilligungszeitraum) jeweils gültigen Fassung fort.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck der zu Grunde liegenden Rechtsnormen folgend angepasst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall von Regelungslücken.

Hans Lange
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlagen 1 – 7